

## INFORMATIONSBLATT

### zum Anerkennungsverfahren von Prüferinnen und Prüfingenieurinnen für Baustatik 2022/2023

Stand: Oktober 2022

Anerkennungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Prüferinnen und Prüfingenieurinnen für Baustatik (PrüferBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GVBl. S. 92), BS 213-1-7, die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Für das Prüfungsverfahren 2022/2023 bedient sich das Land Rheinland-Pfalz aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 PrüferBaustatikVO des Prüfungsausschusses des Saarlandes. Für das schriftliche Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 12, 12b, 12c und 12d der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - PPVO) vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. S. 456).

#### I. Termine

Die Antragsunterlagen (siehe Abschnitt IV) für das Anerkennungsverfahren 2022/2023 für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau müssen bis spätestens **31. Oktober 2022** bei der Anerkennungsbehörde (Adresse siehe Abschnitt III) eingegangen sein.

Das kommende Anerkennungsverfahren startet mit einer Informationsveranstaltung für die Antragsstellenden beim Deutschen Institut für Bautechnik am **23. November 2022, 11:00 – 13:00 Uhr, im Deutschen Institut für Bautechnik, Saal A/B, 5.Etage**. Nach derzeitigem Stand ist die Veranstaltung in Präsenz geplant. Sollten Antragstellende verhindert sein, können die Präsentationsunterlagen auf Anfrage bei der Anerkennungsbehörde im Nachgang zur Verfügung gestellt werden. Eine gesonderte Anmeldung zur Informationsveranstaltung ist nicht erforderlich. Ob es die Möglichkeit geben wird, online daran teilzunehmen, ist derzeit noch nicht entschieden.

#### II. Anerkennungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 PrüferBaustatikVO)

Als Prüferinnen und Prüfingenieurinnen werden Person anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,

2. die für die Tätigkeit einer Prüferin oder eines Prüfers für Baustatik erforderliche Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Baustatik, der Werkstoffkunde und der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften haben,
3. nach Abschluss des Studiums bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; Zeiten einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden; Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen können nur im Rahmen einer Nebentätigkeit angerechnet werden; Zeiten einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer Bundes- oder Versuchsanstalt werden nicht angerechnet,
4. als Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind und diese Tätigkeiten vor der Anerkennung mindestens zwei Jahre ausgeübt haben,

Eigenverantwortlich tätig ist,

- A. wer als Alleininhaberin oder Alleininhaber eines Ingenieurbüros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig ist,
- B. wer
  - a) sich mit mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer für Baustatik, einer oder einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit, einer Ingenieurin oder einem Ingenieur oder einer Architektin oder einem Architekten zusammengeschlossen hat,
  - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
  - c) kraft vertraglicher Regelung dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben nach der PrüflngBaustatikVO selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
- C. wer als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig ist, wer keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen besitzt und keine fremden Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach der PrüflngBaustatikVO stehen.

5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben einer Prüflingenieurin oder eines Prüflingenieurs für Baustatik gewachsen sind und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrnehmen werden,
6. durch ihre Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur, insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für Bauvorhaben der Klassen 4 und 5, überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
7. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
8. ihren Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben,
9. nachweisen, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500.000,00 EUR für Personenschäden und 500.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Die genannten Voraussetzungen müssen, mit Ausnahme der Nummern 4, 8 und 9, grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

Nach § 3 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO können Personen nicht anerkannt werden, die

10. im öffentlichen Dienst verbeamtet oder arbeitsrechtlich beschäftigt sind; dies gilt nicht für hauptberuflich Lehrende an Hochschulen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind,
11. als Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig sind,
12. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, stehen, das ihre unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
13. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
14. in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet worden ist oder sie nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind,
15. wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, wenn sich aus der Straftat die mangelnde Eignung zur Erfüllung der Tätigkeit als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur für Baustatik ergibt,
16. durch ein Gericht unter Betreuung gestellt worden sind, oder
17. bereits dreimal wegen Nichtbestehens der fachlichen Prüfung (auch in einem anderen

Bundesland) abgelehnt worden sind.

18. im Zeitpunkt der Anerkennung die Altersgrenze nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PrüflingBaustatikVO überschritten haben oder
19. nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist.

### **III. Antrag auf Anerkennung (§ 4 PrüflingBaustatikVO)**

Der Antrag auf Anerkennung kann für eine der Fachrichtungen Massivbau, Metallbau, Holzbau oder für mehrere dieser Fachrichtungen gestellt werden.

Der Antrag einschließlich aller Anlagen muss schriftlich **bis spätestens 31. Oktober 2022** bei der Anerkennungsbehörde unter nachstehender Anschrift eingegangen sein.

Ministerium für Finanzen Rheinland-Pfalz  
Abteilung 5  
Referat 4519  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz

Für den Antrag ist das auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen eingestellte [Antragsformular](#) zu verwenden.

### **IV. Antragsunterlagen**

Dem Antrag sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen (bitte nicht geheftet, eine Beglaubigung von Kopien ist nicht erforderlich):

1. Fachrichtung/en für die die Anerkennung beantragt wird,
2. ein Staatsangehörigkeitsnachweis/Geburtsurkunde,
3. ein unterschriebener Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
4. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen, der Verleihungsurkunden über akademische Grade sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
5. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der oder das nicht älter als 3 Monate sein soll. (Der Antrag ist bei ihrer Wohnsitzgemeinde zu stellen. Bitte veranlassen Sie, dass das Führungszeugnis an die o. a. Behördenanschrift gesandt

wird.),

6. Angaben über etwaige Niederlassungen,
7. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
8. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Abs. 2 PrüflngBaustatikVO nicht vorliegen (s. Abschnitt II des Antragsformluars),
9. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 und 3 PrüflngBaustatikVO erfolgt. Dazu gehören auch Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

Wenn Sie Partner(in)/Gesellschafter(in) in einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft sind, muss im Falle der Anerkennung sichergestellt sein, dass Sie die Tätigkeit als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur eigenverantwortlich ausüben können. Unter diesen Umständen müsste in einem ggf. noch abzuschließenden Gesellschaftsvertrag an geeigneter Stelle ein Zusatz mit etwa folgendem Inhalt aufgenommen werden:

*„Herr/Frau ..... übt seine/ihre Tätigkeit als Prüflingenieur(in) selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen aus; diese Tätigkeit wird insoweit von diesem Gesellschaftsvertrag zur Führung eines Ingenieur- bzw. Architektenbüros nicht erfasst. Soweit er/sie sich bei der Bearbeitung von Prüfaufträgen der Mithilfe von Mitgesellschaftern bedient, ist er/sie diesen gegenüber weisungsberechtigt. Die Mitarbeit hat am Sitz der Niederlassung als Prüflingenieur/in zu erfolgen“.*

10. Nachweise über mindestens zehn Jahre Erfahrung in der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten, wovon mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt und mindestens ein Jahr lang technische Bauleitung ausgeübt wurden; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden. **Die Nachweise müssen entsprechend dem Muster „Angaben zum fachlichen Werdegang PI Standsicherheit“, herausgegeben von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Standsicherheit, dokumentiert werden (siehe Anlage 2).**
11. Eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall mit einer fünfjährigen Nachhaftung, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird. Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die oberste Bauaufsichtsbehörde. Der Nachweis muss auf die Antragstellerin oder den Antragsteller persönlich ausgestellt sein und die Regelung enthalten, dass die Tätigkeit als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur für Baustatik von der abgeschlossenen Versicherung erfasst wird.

12. Angaben und Nachweise über den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz. Ggf. Über eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzsamts. Siehe Abschnitt II.
13. Angabe der Anzahl der in dem Büro tätigen angestellten Mitarbeiter/innen (Dipl.-Ing. Univ./FH, sonstige) und wie viele davon im Falle der Anerkennung zum Prüfen eingesetzt werden sollen sowie
14. Erklärung darüber, ob und wie oft die Antragstellerin/der Antragsteller sich bereits erfolglos - auch in einem anderen Bundesland - einem Anerkennungsverfahren als Prüflingenieur/in bzw. /Prüfsachverständige/r für Standsicherheit unterzogen hat (s. Antragsformular, Abschnitt I, Nr. 13 und 14).

Die Unterlagen zu den Nummern 9 und 11 sowie der Nachweis über den Geschäftssitz zu Nummer 12 können zu gegebener Zeit nachgereicht werden.

Die vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung über das Vorliegen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzung der fachlichen Kenntnisse wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

#### **IV. Verfahrensgang**

Die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz prüft die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen. In einem ersten Schritt prüft sie dabei die Qualifikation der Antragstellenden anhand des beruflichen Werdegangs. Es muss erkennbar sein, dass eine langjährige Erfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen vorliegt und sie mit der technischen Bauleitung oder vergleichbaren Tätigkeiten (z. B. Prüfung von Standsicherheitsnachweisen) betraut gewesen sind. Sie dürfen dabei auch keine einseitige Tätigkeit ausgeübt, sondern müssen innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke aus unterschiedlichen Teilbereichen bearbeitet haben. Bei einer positiven Entscheidung über die vorgelegten Tätigkeitsnachweise empfiehlt die oberste Bauaufsichtsbehörde als zweiten Schritt die Einladung der Antragstellenden zur schriftlichen Prüfung (§ 6 Abs. 2 PrüflngBaustatikVO).

Ob eine Antragstellerin/ein Antragsteller die erforderliche fachliche Eignung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PrüflngBaustatikVO besitzt, wird nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PrüflngBaustatikVO von dem Prüfungsausschuss des Saarlandes bescheinigt. Der Prüfungsausschuss urteilt ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten und in eigener Verantwortung. Seine Mitglieder sind unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und zur absoluten Verschwiegenheit und Neutralität verpflichtet.

#### **V Schriftliche Prüfung**

Die zur schriftlichen Prüfung zugelassenen Antragstellenden werden dann zu einem noch festzulegenden Termin (voraussichtlich 2023) geladen. Der Prüfungsausschuss bereitet die schriftliche Prüfung in fachlicher Hinsicht vor und formuliert die Prüfungsaufgaben. Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung wird beim Deutschen Institut für Bautechnik voraussichtlich am **23. November 2022** eine Infoveranstaltung für die Antragstellenden angeboten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erstellt der Prüfungsausschuss des Saarlandes Bescheinigungen für die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz und empfiehlt die Anerkennung als Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur oder die Ablehnung der Antragstellenden.

## **VI. Abschluss des Prüfungsverfahrens**

Die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz entscheidet über die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik durch Bescheid. Die Kosten des Anerkennungsverfahrens haben die Antragstellenden zu tragen.

## **VII. Kosten des Anerkennungsverfahrens**

Sowohl die Anerkennung als Prüffingenieurin bzw. Prüffingenieur sowie die Ablehnung und die Zurücknahme des Antrages sind gebührenpflichtig. Grundlage für die Gebührenerhebung sind die §§ 2, 9, 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, in Verbindung mit lfd. Nr. 3.4.1 - Anlage 1 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 18. März 2021 (GVBl. S. 195).

Die Gebühr für die erstmalige Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik beträgt 800,00 €. Für die Anerkennung in jeder weiteren Fachrichtung beträgt die Gebühr 500,00 €.

Für die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur sind 600,00 € zu entrichten. Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn der Antrag auf Anerkennung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen wird.

Darüber hinaus sind von den Antragstellenden gem. § 5 Abs. 5 PrüflingBaustatikVO die Kosten für die Durchführung der Prüfung (Aufwandsentschädigung sowie notwendige Auslagen incl. Reisekosten des Prüfungsausschusses, siehe auch Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4.1 und 3.4.2 der Anlage 1 des besonderen Gebührenverzeichnisses) zu tragen. Die genaue Höhe der Kosten hängt zum einen vom tatsächlichen Aufwand des Prüfungsausschusses und zum anderen von der Anzahl der Teilnehmenden ab. Werden alle Prüfungsstufen durchlaufen, kann erfahrungsgemäß von Kosten in Höhe von ca. 3.500 € (je Fachrichtung) ausgegangen werden.

## **VIII. Ansprechpartner**

Christian Berg  
Tel. 06131 16-4335  
Fax 06131 16-4331  
E-Mail: [christian.berg@fm.rlp.de](mailto:christian.berg@fm.rlp.de)

Von 18. Juli 2022 bis 3. August 2022 steht Ihnen für allgemeine Fragen zur Antragstellung Frau Zajonz zur Verfügung (Durchwahl 4286).

## **IX. Anlagen**

Anlage 1: Antragsformular  
Anlage 2: Angaben zum fachlichen Werdegang